

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Gesprächsstell.
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 295.

Montag, 21. Dezember 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Biwöchentlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postamtstelle 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Kosten für die Biwöchentliche 48 mm breite Korpuszeile 18 Pf. (Bezugspreis 12 Pf.) Beiträger und Redakteur und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Gutsbesitzstr. 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

Die Maul- und Klauenseuche im Gebiet des Gutsbesitzers Arthur Müller in Prousig Nr. 28 ist erloschen.

Der Ort Prousig bleibt jedoch wegen der im Gebiet des Gutsbesitzers und Gemeindesvorstandes Döhlitz in Prousig Nr. 13 herrschenden Maul- und Klauenseuche noch Sperrbezirk.

Ferner ist unter dem Viehbestand des Ritterguts Gröba der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bezüglich festgestellt worden.

Als Sperrbezirk wird gemäß § 161 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz der südliche Ort und Vorwerk Oberrenchen und der dort befindliche neue Rittersitzhof Gröba und als Beobachtungsgebiet gemäß § 165 a. a. O. der nördlich des Hafens und der Döhlitz gelegene Ortsteil von Gröba, der Ort Borberg, sowie der bereits als Sperrbezirk erläuterte Ort Pochau einschließlich deren Gemeindegrenzen bestimmt.

Für den Sperrbezirk gelten die Vorschriften in §§ 162—168 und für das Beobachtungsgebiet §§ 166—168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz — Gesetz- und Verordnungsblaat 1912 Seite 88 ff. —.

Die in einem Umkreise von 15 km von Gröba liegenden Ortschaften des Bezirks sind den Bestimmungen in § 168 der obengenannten Vorschriften bereits unterstellt.

Die nach dem genannten Paragrafen vorgesehenen weiteren Beschränkungen bleiben vorbehalten.

Zur Widerhandlung gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht noch den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bez. weiteren gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Gröbenhain, den 19. Dezember 1914.
3063 a, 2810 e E. Königliche Amtshauptmannschaft.

Dienstag, den 22. Dezember 1914, mittags 12 Uhr soll in der Uhliger'schen Gastwirtschaft in Weida — als Versammlungsort — 1 Fahrrad gegen Barzahlung meist. bestellt werden.

Der Gerichtsvollzieher des R. Amtsgerichts Riesa, am 19. Dezember 1914.

Gemeindeanlageneinschätzung.

Nach der Bestimmung in § 9 des Gemeindeanlagenregulations der Stadt Riesa steht es jedem Abgabepflichtigen frei, vor Beginn des Steuerjahrs und der Abschlagsarbeiten dem Stadtrate schriftlich anzugeben, wie hoch er sein jährliches Einkommen veranschlagt. In der Anzeige müssen die verschiedenen Einkommensquellen und Einkommensbeträge im Einzelnen angegeben werden, damit die Richtigkeit vom Abschlagsausschusse geprüft werden kann.

Auf diese Bestimmung wird hierdurch mit dem Bemerkung hingewiesen, daß die Anzeigen für die nächstjährige Einschätzung zu den Gemeindeanlagen bis zum 31. Dezember laufenden Jahres

bei uns eingereichen sind.

Hierbei weisen wir darauf hin, daß die für die Einschätzung zur Einkommenssteuer eingereichten Einkommensdeclarationen dem städtischen Abschlagsausschusse bei seinen Arbeiten nicht zur Verfügung stehen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 19. Dezember 1914. R.

In Riesa (Rittergut Göhls) ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. Die mit Bekanntmachung vom 2. November 1914 — Riesaer Tageblatt Nr. 264 vom 2. November 1914 — angeordneten Schutz- und Sperrmaßnahmen werden daher wieder aufgehoben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Dezember 1914. R.

Völkisches und Sächsisches.

Riesa, den 21. Dezember 1914.

* Tagesordnung zur Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums am Dienstag, den 22. Dezember 1914, nachmittags 6 Uhr. 1. Ratsbeschuß betreffend die Inkraftsetzung der neuen Steuerordnung am 1. Januar 1915. 2. Stadträtliche Erfragen um Vornahme der Neuwahl eines Ratsmitgliedes an Stelle des am 30. November des Jahres verstorbene Herrn Schnauder. 3. Ratsbeschuß auf das Erfragen des Stadtverordneten-Kollegiums auf Umänderung der Stadtkassen. 4. Ratsbeschuß auf das Gelüch des Verbandes Deutscher Handlungsgesellschaften um Einrichtung einer Kriegs-Arbeitslosen-Fürsorge zur Linderung der Not der Beschäftigungslosen. 5. Ergebnis der durch den Verbandskonsistor Herrn Edner in der Zeit vom 7. bis mit 10. Dezember dieses Jahres bei der Stadtkasse, Stadtkasseneinnahme und der Ratsausschreiter vorgenommenen Revision. Mittteilungen. Nichtöffentliche Sitzung.

* Ein starker Menschenstrom durchfließte auch am gefeierten goldenen Sonntag wieder die Straßen unserer Stadt. Es war der letzte Sonntag vor dem Fest und für viele ist es nun die höchste Zeit, die Weihnachtsfeiern zu besuchen. Man darf daher hoffen, daß der gefeierte Sonntag einigermaßen seinem metallenen Beinamen Ehre gemacht hat und die Geschäftsläden mit dem Ergebnis des Tages aufzuhören. Um goldenen Sonntag steigt sich die Freude auf die Weihnachtsfeiern zur höchsten Höhe. Ein goldener Sonntag solls auch sein fürs Menschenherz! Gute Runde ist vom Osten und Westen des Kriegsschauplatzes gekommen; sie kann das wehmächtige Gedente nicht aus der Welt schaffen, aber sie muß die Zukunftshoffnungen stärken. Gehobenen Blutes schauen wir die Weihnachtsgrüße, wohin wir auch blicken. Und die Kinderaugen bitten. Der gewaltige Zug, der durchs Vaterland geht, soll sich auch jetzt äußern, wie wollen unseren Kindern den Christbaum anzünden, daß er sie erfreue und sie im späteren Alter noch dieser Weihnachtswoche und sie soll uns alle bereiten finden.

* Zur Erleichterung des Weihnachtsverkehrs wird die Sächsische Staatsbahnoverwaltung u. a. folgende Sonderzüge ablassen: am 23., 24., 25. und 27. Dezember: nach 2.25 ab Dresden Hbf., 2.58 ab Coswig, 3.28 ab Priestewitz, 3.58 ab Riesa, 4.17 ab Oschatz, 4.55 ab Wurzen, 5.24 nachm. an Leipzig Hbf. mit Halten an allen Stationen von Coswig bis Wurzen; am 23., 24. und 27. Dezember: Zug abends 7.01 ab Leipzig Hbf., 7.27 ab Wurzen, 7.53 ab Oschatz, 8.08 ab Riesa, 8.27 ab Priestewitz, 8.42 ab Coswig, 9.05 abends an Dresden Hbf.; am 24. und 25. Dezember: vorm. 8.28 ab Dresden Hbf., 9.01 ab Coswig, 9.26 ab Priestewitz, 9.55 ab Riesa, 10.13 ab Oschatz, 10.50 ab Wurzen, 11.24 vorm. an Leipzig Hbf. mit Halten an

allen Stationen von Coswig bis Wurzen sowie in Mockau und Borsdorf; am 24. Dezember: nachm. 4.23 ab Leipzig Hbf., 5.11 nachm. an Wurzen und 5.34 nachm. ab Wurzen, 6.21 abends an Leipzig Hbf. mit Halten an allen Stationen; am 25. und 27. Dezember anschließend an die 7.56 abgehenden Personenzüge: ab Riesa 9.40 abends, an Lommatzsch 10.18 sowie ab Lommatzsch 10.40 abends, an Riesa 11.19 mit Anschluß an den 12.34 nacht. in Leipzig Hbf. eintreffenden Zug und den 1.48 nacht. in Dresden Hbf. ankommenden D-Zug. Die Sonderzüge zwischen Riesa und Lommatzsch halten ebenfalls an allen Stationen. Bei sämtlichen Sonderzügen gelten die gewöhnlichen Fahrkarten.

* Der Sonnabend war auf Anordnung des Kultusministeriums aus Anlaß des Sieges in Polen schulfrei. In den Schulen fanden Feiern statt, in denen auf die Bedeutung des Tages hingewiesen wurde.

* Der Sächsische Forstverein hat in Südsachsen auf den Krieg seine oljährlige Winterversammlung diesmal ausfallen lassen. Auch die übliche Vereinigung zur Beratung forstwirtschaftlicher Themen, die seit einiger Zeit im Dezember jeden Jahres eine größere Anzahl sächsischer Forstleute in Dresden zusammenführte, wurde nicht abgehalten. Stehen doch zahlreiche sächsische Forstbeamte aller Grade unter den Fahnen. Wenn rechtzeitig Friede zwischen den kriegernden Mächten geschlossen wird und es die sonstigen inbetracht kommenden Verhältnisse gestalten, ist bedachtigt, die 1914 ausgesetzte Tagung des Deutschen Forstvereins im Sommer 1915 in Dresden stattfinden zu lassen.

* Im Publikum ist vielfach die Meinung vertreten, daß es zulässig sei, an die Truppen im Felde mit der Feldpost auch Bündhölzer zu versenden, wenn diese in fest, gegen Druck widerstandsfähige Behältnisse (Kastenförmigen oder dergleichen) verpackt werden. Diese Ansicht ist unzutreffend und gefährlich, denn Abfender unter Umständen eine schwere Verantwortlichkeit aufzubürden. Zu den schwergefährlichen Gegenständen gehören auch Metall- oder Stahlhölzer und Bündhölzer jeder Art einschließlich der im Geschäftsvorlehr als "Wacholderz" bezeichneten Wacholderhölzer; sie dürfen unter keinen Umständen, mag die Verpackung nach Ansicht des Frägers oder Abfenders auch noch so dauerhaft und füllend eingerichtet sein, mit der Post, auch nicht als Beipack zu Feldpostbriefen usw. versandt werden. Wer diesem Verbot zumüllerhandelt, kann nicht nur die Allgemeinheit empfindlich schädigen, sondern hat auch mit seiner Person — vorbehaltlich der Bestrafung nach dem Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

* Aenderung der Getreidehöchstpreise. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am Sonnabend die

Höchstpreisverordnungen für Getreide und Hafer in einigen Punkten geändert. Der Höchstpreis richtet sich nach dem Ort, wo die Ware abgezogen ist und bis wohin der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt. Für Landwirte ist dies im allgemeinen die Verladestation. Beim Umsatz des Getreides durch den Handel dürfen den Höchstpreisen Betrag zugeschlagen werden, welche insgesamt 4 Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommission, Vermittelung und sonstige Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen, aufgenommen Auslagen für Säde und für die Fracht vom Abnahmestort. Die Frachtabrechnung darf auf jeden Fall nur die wirklichen Kosten der Verfrachtung umfassen. An Saatgutgebühr darf für die Tonne 1 Mark berechnet werden. Beim Verkauf der Säde ist der Preis für kleinere Säde auf 80 Pfennige, für größere Säde die 75 Kilogramm oder mehr enthalten, auf 1,20 Mark festgesetzt. Die Preiszuschläge für höheres Naturalgewicht bei Roggen und Weizen fallen weg. Ebenso fällt die 68-Kilogramm-Grenze bei Gerste weg. Für Saatgetreide ist eine besondere Ausnahmefestsetzung von dem Höchstpreis vorgesehen. Ebenso fallen bei Getreide und Hafer Verläufe an Kleinhandler und Verbraucher nicht unter die Höchstpreise, wenn sie drei Tonnen nicht übersteigen. Die sogenannten Reportis werden bei Weizen und Roggen aufrechterhalten, bei Hafer werden sie gestrichen, dafür indessen die Haferpreise mit dem 24. Dezember 1914 um 2 Mark für die Tonne erhöht. Für Kleie ist neben den Mühlenpreis von 13 Mark noch ein Großhandelpreis von 15 Mark und endlich ein Kleinhandelpreis für Verläufe von 10 Doppelzentnern und weniger) von 15,50 festgesetzt worden. Futtermehle, Vollmehle, Grossklei und ähnliche Hintermehle gehören zur Kleie. Endlich ist ein Verbot erlassen, Kleie die mit anderen Gegenständen vermisch ist, in den Verkehr zu bringen. Die Strafbestimmungen für Verfälschung und Umgehung der Höchstpreisverordnungen sind wesentlich verschärft worden.

* Der "Reichsanzeiger" enthält eine am 1. Januar 1915 in Kraft trerende Verordnung, betreffend anderweitige Regelung der Bahnfahrt, in der es a. heißt: § 1. Bis auf weiteres ist jeder, der das Reichsgebiet verläßt, oder wer aus dem Auslande in das Reichsgebiet eintritt, verpflichtet, sich durch einen Pass über seine Person anzuseilen. § 2. Jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Pass über seine Person anzuseilen. § 3. Diese Pässe müssen mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Passinhabers aus neuester Zeit mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie, sowie mit einer amtlichen Bezeichnung darüber verlehen sein, daß der Passinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Ausländerische Pässe müssen visiert werden. Die Visierung ist zu verweigern, wenn Bedenken gegen die Person des Passinhabers bestehen. § 4. Wehrpflichtige Deutschen im Ausland dürfen Pässe nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen.

Anzeigen aller Art finden in Stadt und Land des Bezirks Riesa und vielen anliegenden Ortschaften vorteilhafteste beste Verbreitung.